

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder, liebe Eltern,

wir laden Sie herzlich ein zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

*am Dienstag, den 31. Januar 2012 um 19.30 Uhr
im CDI Gymnasium Kreuzgasse*

Es gibt nur einen Tagesordnungspunkt sowie „Verschiedenes“:

1. Satzungsänderungen: *Verfahrensvorschläge zur Vereinfachung der Mitgliedereinladungen und der Beschlussfassung, s. Seite 2*
2. Verschiedenes

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist notwendig geworden, da es sich bei dem TOP um Satzungsänderungen handelt, die gemäß Punkt 6 der derzeitigen Vereinssatzung nur gefasst werden können, „wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist“. Dies war bei der Jahresversammlung am 14. Nov. 2011 nicht der Fall. Diese zweite Versammlung zu den vorgesehenen Satzungsänderungen „ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig“ (Punkt 6).

Die vorgesehenen Satzungsänderungen sind auf Seite 2 zu lesen.

Die Satzung ist auf der Homepage des Fördervereins zu finden (www.kreuzgasse.de/53403898210f14101/index.html).

Eine zusätzliche Bitte:

Um den Kontakt zu Ihnen leichter halten und Sie direkter über unsere Aktivitäten informieren zu können, bitten wir Sie um die Zusendung Ihrer e-Mail-Adresse an Yvonne Castillo unter folgender Adresse: foerderverein.yc@kreuzgasse.de. Vielen Dank!

Mit herzlichen Grüßen,

Pascale Rudolph

Yvonne Castillo

Kerim Abulzahab

Zu den zur Beschlussfassung anstehenden Satzungsänderungen in den Punkten 4 und 6 der Satzung des Fördervereins:

Satzungsänderungsvorschlag 1

Die derzeitige Fassung der Satzung bestimmt zu Punkt 4.:

„Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.“

Es wird vorgeschlagen, die Festsetzung des Mindestbeitrages in die Kompetenz des Vorstands zu verlagern, um bei Schuljahresbeginn den Neumitgliedern bereits einen geänderten Mindestbeitrag nennen zu können, da die Mitgliederversammlung erst deutlich nach Schuljahresbeginn stattfindet. Die Beiträge der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung bereits vorhandenen Mitglieder werden hiervon nicht berührt.

Die geänderte Fassung soll deshalb lauten:

„Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch den Vorstand festgesetzt.“

Satzungsänderungsvorschlag 2

Die derzeitige Fassung der Satzung bestimmt zu Punkt 6.:

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher.“

Der Vorstand schlägt vor, die Einberufung der Mitgliederversammlung zukünftig auch per e-Mail zuzulassen, da der weitaus überwiegende Teil der Elternschaft des Gymnasiums Kreuzgasse und auch der Mitglieder des Fördervereins auf diesem Weg zu erreichen ist. Dies würde nicht nur Portokosten ersparen, die für andere Zwecke sinnvoller eingesetzt werden können, sondern auch die Organisation der Einladung zur Mitgliederversammlung für den ehrenamtlich tätigen Vorstand erheblich vereinfachen.

Die geänderte Fassung soll deshalb lauten:

„Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher.“

Satzungsänderungsvorschlag 3

Die derzeitige Fassung der Satzung bestimmt zu Punkt 6.:

„Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist, sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.“

Da die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, dass höchstens 10% der Mitglieder des Fördervereins der Einladung zur Mitgliederversammlung folgen, muss deshalb, um eine Satzungsänderung zu beschließen, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, was doppelten Aufwand an Organisation und evtl. Kosten bedeutet. Der Vorstand schlägt deshalb vor, Beschlüsse über Satzungsänderungen durch die anwesenden Mitglieder treffen zu lassen. Auch würden wir gerne die 75% Mehrheit für solch wichtige Entscheidungen festschreiben und nicht auf einer gegebenenfalls einzuräumenden zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen wollen.

Die geänderte Fassung soll deshalb lauten:

„Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.“